



Ehrungsordnung des Sportclub Heroldstatt e.V.

Präambel:

Die Ehrungsordnung des **SC Heroldstatt e.V. (SCH)** regelt gem. §12 der Satzung des SCH die Ehrungsrichtlinien des Vereines. Der SC Heroldstatt e.V. würdigt die Verdienste und die langjährige Vereinstreue seiner Mitglieder nach Maßgabe dieser Ehrungsordnung.

I. Allgemeines:

II. Art der Ehrungen:

Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport

1. Verbandsehrungen
2. Sportkreisehrungen
3. Vereinsehrungen

Beantragen, aussprechen, bzw. verleihen.

1. Verbandsehrungen:

Verbandsehrungen erfolgen durch Verleihung

1.1 der Ehrennadel in Bronze für eine 10- jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein

1.2 der Ehrennadel in Silber für eine 15- jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein

1.3 der Ehrennadel in Gold für eine 25- jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein

Die Verleihung erfolgt nach den Richtlinien des WLSB.

Werden o. a. Kriterien nicht, oder nur zum Teil erfüllt, kann der Ehrenbrief verliehen werden. Die Verleihung des Ehrenbriefes wird vom Sportkreis beschlossen.

2. Sportkreisehrungen:

Ehrungen durch den Sportkreis werden dann vorgenommen, wenn die Ehrungsrichtlinien des WLSB/ WSV nicht erfüllt werden.

3. Vereinsehrungen:

3.1 Ehrungen für Vereinstreue

Die Vereinsnadel in Bronze erhält jedes Mitglied für eine 15- jährige Mitgliedschaft

Die Vereinsnadel in Silber erhält jedes Mitglied für eine 25- jährige Mitgliedschaft

Die Vereinsnadel in Gold erhält jedes Mitglied für eine 40- jährige Mitgliedschaft

Den Vereinsteller oder Bierseidel + Urkunde erhält jedes Mitglied für eine 50- jährige Mitgliedschaft

3.2 Ehrungen für sportliche Leistungen

Die Würdigung sportlicher Leistungen obliegt in erster Linie den Abteilungen, in welchen die Leistungen erbracht wurden.

Herausragende sportliche Leistungen können auf Antrag, durch Beschluss des Hauptausschusses, mit einer Sachzuwendung des Vereins gewürdigt werden.

Ehrungen welche von den Abteilungen vorgenommen werden, sind mit dem Hauptausschuss abzustimmen.

3.3 Ehrungen aus besonderem Anlass

Ehregaben aus Anlass eines Geburtstages, einer Hochzeit o.ä. regeln die Abteilungen in eigener Zuständigkeit.

Betrifft der Anlass ein Mitglied des Hautausschusses oder ein Ehrenmitglied ergeht die Zuständigkeit an die Vorstandschaft.

3.4 Ehrenmitgliedschaften

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

3.5 Totenehrungen

Totenehrungen erfolgen für

3.5.1 aktive Sportler

3.5.2 aktive Funktionäre

durch Nachruf mit Kranzniederlegung oder ***Gutschein für Grabpflege*** / Nachruf Gemeindeblatt

3.5.3 passive Funktionäre

Nachruf Gemeindeblatt

3.5.4 Ehrenmitglieder

Durch Kranzspende und Nachruf Gemeindeblatt

3.5.5 Ehrenvorsitzende

Durch Nachruf mit Kranzniederlegung und Nachruf in Presse und Gemeindeblatt

3.5.6 Mitglieder

Nachruf Gemeindeblatt

Der Verein sollte bei allen Todesfällen von Vereinsmitgliedern auf Wunsch der Angehörigen die Sargträger stellen.

III. Verleihung der Ehrungen:

Antragsberechtigt für die Verleihung von Ehrungen sind die Gremien und Organe des Vereins. Ehrungsvorschläge sind auf Vordrucken einzureichen, die in der Geschäftsstelle ausliegen. Die Anträge müssen der Vorstandschaft, i. d. R. dem 1. Vorsitzenden mindestens 2 Monate vor der beabsichtigten Verleihung vorliegen.

Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die niedrigste Stufe voraus.

Bei Ehrungen durch die Fachverbände sind deren Richtlinien zu beachten. Anträge hierzu müssen von den Abteilungen rechtzeitig- mindestens 3 Monate vor der geplanten Verleihung- der Vorstandschaft zugeleitet werden.

Über die Verleihung von Vereinsehrungen entscheidet der Gesamtausschuss.

Über die Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen stattfinden.

Die vorstehende Ehrungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.10.1997 beschlossen und am 2. April 2004 erweitert.